

Das Anschriften- und Gebäuderegister: Herzstück des Zensus 2011

Franziska Gössel



Dipl.-Volkswirtin Franziska Gössel ist Referentin in der „Projektgruppe Zensus“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Das Anschriften- und Gebäuderegister (AGR) mit ca. 2,6 Mill. Anschriften enthält alle Anschriften in Baden-Württemberg, an denen sich ein Wohngebäude oder eine bewohnte Unterkunft befindet. Im Rahmen des registergestützten Zensus 2011 kommt diesem Register eine herausragende Rolle zu: Es steuert unter anderem die von den Statistischen Landesämtern schriftlich durchgeführte Gebäude- und Wohnungszählung und dient als Auswahlgrundlage für die von den kommunalen Erhebungsstellen durchgeführten Haushaltebefragungen. An das AGR sind deshalb hohe Anforderungen bezüglich Qualität und Vollständigkeit zu stellen, damit eine erfolgreiche Durchführung des Zensus 2011 gewährleistet ist.

Aufgaben des Anschriften- und Gebäuderegisters beim Zensus 2011

Das Anschriften- und Gebäuderegister (AGR) bildet das zentrale Steuerungsinstrument des Zensus 2011. Aufbau und Führung des AGR sind im Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) und im Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) detailliert geregelt. Nach § 2 Abs.1 ZensVorbG 2011 erstellt und führt das Statistische Bundesamt das AGR. Es enthält neben allen Anschriften in Baden-Württemberg, unter denen sich Wohngebäude befinden, die jeweiligen Eigentümer dieser Gebäude und Wohnungen. Diese insgesamt ca. 3 Mill. Eigentümer werden im Zuge der Gebäude- und Wohnungszählung schriftlich zu ihrem Objekt befragt. Das Erhebungsprogramm umfasst dabei unter anderem Fragen zum Baujahr und Typ des Gebäudes, zur Anzahl der Wohnungen sowie zur Ausstattung und Größe der Wohnungen. Diese primärstatische Erhebung wird vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg durchgeführt – die Vorbereitungen hierfür wurden noch im April 2011 beendet.

Des Weiteren dient das AGR als Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung der Haushalte-

befragung. Durch die Stichprobenziehung werden die Anschriften ausgewählt, an denen ab dem Zensusstichtag alle dort lebenden Personen durch Interviewerinnen und Interviewer direkt befragt werden und Auskunft über ihr Alter, ihren Familienstand und Geschlecht, ihre Staatsangehörigkeit, Religion und mögliche Zuwanderung sowie über ihre (Aus-)Bildung und Berufstätigkeit geben.

Um nicht fälschlicherweise Interviewerinnen und Interviewer zu bei der Stichprobenziehung gezogenen Anschriften zu schicken, unter denen sich gar keine Wohngebäude befinden, muss sichergestellt werden, dass sich in dem AGR auch wirklich nur solche Anschriften befinden, an denen Personen wohnen könnten. Nur dann hat der Interviewer eine Chance, eine Person an der Anschrift anzutreffen und die Befragung durchzuführen. Findet sich an der Anschrift kein Wohngebäude oder keine bewohnte Unterkunft, würde für den Interviewer bzw. die Interviewerin eine vermeidbare Mehrbelastung entstehen.

Da es in Deutschland kein Register gibt, das die Aufgabe des AGR übernehmen könnte, musste – wie eingangs bereits erwähnt – ein solches Register für den Zensus 2011 zunächst aufgebaut werden. Ziel war es, alle Anschriften in Deutschland abzubilden, unter denen sich zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 ein Gebäude mit Wohnraum – unabhängig davon, ob dort zum Zensusstichtag Personen wohnen oder nicht – oder bewohnte Unterkünfte befinden.

Als Gebäude mit Wohnraum gilt dabei jedes für längere Dauer errichtete Bauwerk mit mindestens einer Wohnung und eigenem Zugang. Gebäude mit Wohnraum sind auch administrative und gewerblich genutzte Gebäude mit mindestens einer Wohnung sowie alle leerstehenden Gebäude mit Wohnungen.

Unter bewohnten Unterkünften sind behelfsmäßige Bauten zu verstehen, die zum Zensusstichtag bewohnt sind, oder an denen mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Hierzu zählen beispielsweise Gartenlauben, Bauwagen, Wohnbaracken, Wohncontainer, Jagd- und Weinberghütten.

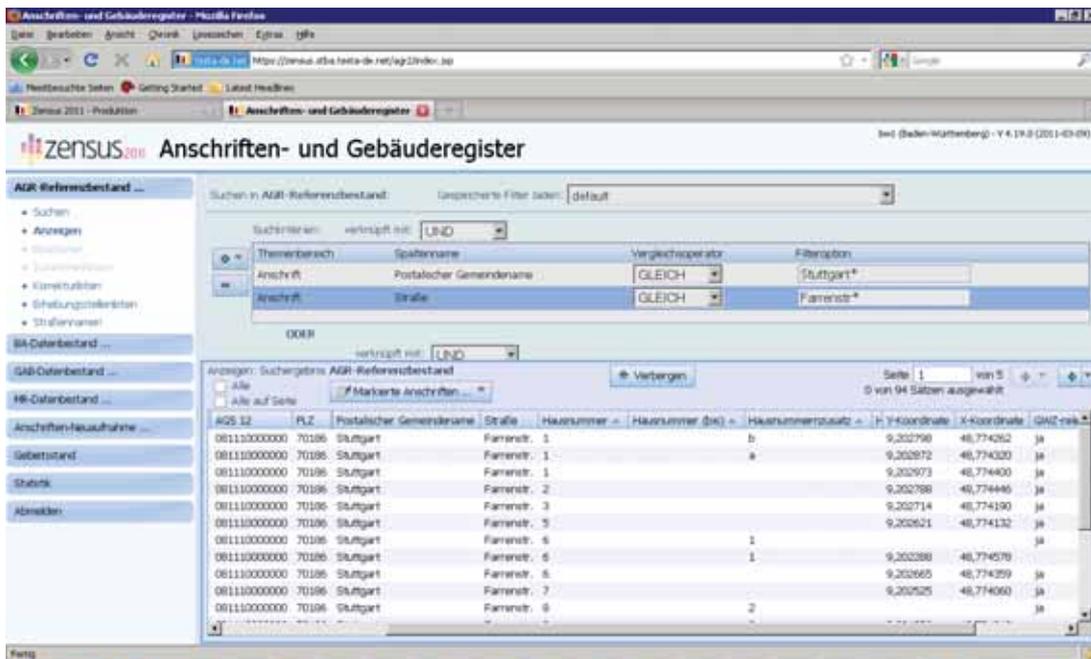


Abbildung 1: Oberfläche des Anschriften- und Gebäuderegisters (AGR)

Im AGR sind neben den Anschriften der Wohngebäude und bewohnten Unterkünfte weitere Merkmale enthalten, unter anderem die zugehörigen Koordinatenwerte. Dadurch wird jedem Gebäude mit einer Hausnummer eine Koordinate in einem Raumbezugssystem zugeordnet, das heißt die Koordinaten definieren die genaue Position einer Hausadresse sowie das Kennzeichen, ob die Anschrift für die verschiedenen Teilbereiche (Gebäude- und Wohnungszählung, Haushaltebefragung, Sonderbereiche) des Zensus relevant ist (Abbildung 1).

Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters

Um dieses Register aufzubauen, wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Daten aus drei Quellen zusammengeführt, nämlich von den Vermessungsbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den Meldebehörden.

In den Daten der Vermessungsbehörden sind dabei die Anschriften aller Gebäude in Baden-Württemberg enthalten, die vermessen wurden. In diesen Daten befinden sich neben Wohngebäuden auch gewerblich genutzte Gebäude, Sporthallen, Garagen etc. Die Daten der Bundesagentur für Arbeit enthalten Anschriften, an denen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie arbeitslose Personen wohnen bzw. (von ihrem Arbeitgeber) gemeldet wurden. Die Daten, die von den kommunalen Meldebehörden übermittelt wurden, enthalten Anschriften von Personen, die in der entsprechenden Gemeinde gemeldet sind, unabhängig davon, ob sie mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet

sind. Ob die Daten der Meldebehörden wirklich alle Personen, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen, umfassen, hängt von dem Meldeverhalten der Bürger und der fehlerfreien Bearbeitung in den Meldebehörden ab.

Sobald eine Anschrift in mindestens zwei der eben genannten Quellen vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass sich unter dieser Anschrift ein Haus befindet, in dem Personen leben können. Die Anschrift wird dann aufgenommen. Kommt sie nur in einer Quelle vor, kann nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass sich unter der Anschrift ein Wohngebäude befindet. So könnte es sich – wenn sich die Anschrift nur in den Vermessungsdaten befindet – um eine Garage handeln. Diese Anschrift darf dann nicht in das AGR aufgenommen werden. Andererseits könnte es sich auch um eine Anschrift handeln, an der ein vorübergehend unbewohntes Wohngebäude steht; diese Anschrift muss dann in das AGR aufgenommen werden. Analog verhält es sich bei Anschriften, die entweder nur aus Daten der Bundesagentur für Arbeit oder nur aus denen der Meldebehörden stammen. So könnte es beispielsweise sein, dass sich eine Person bei einem Umzug nicht abgemeldet hat und unter der Anschrift mittlerweile überhaupt kein Gebäude mehr steht. Auf der anderen Seite könnte eine Person in ein Neubaugebiet gezogen sein und sich dort ordnungsgemäß angemeldet haben, die Vermessungsbehörde hat aber das Gebäude noch nicht vermessen und die Anschrift ist dementsprechend auch nicht in den Daten der Vermessungsbehörden enthalten.

Da diese Anschriften nicht pauschal als „zensus-relevant“ angesehen werden können, müssen sie gesondert und individuell überprüft werden. Hierfür wurde in § 14 Abs. 1 ZensG 2011 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Daher werden diese Anschriften auch als §14-Anschriften bezeichnet. Welche Prüfschritte hierfür eingesetzt werden durften, ist in §14 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 geregelt. Diese Regelung hat dazu geführt, dass die Überprüfung der zu klärenden Anschriften in vier Schritten durchgeführt wurde. Sobald ein Prüfschritt in dem Sinne erfolgreich durchlaufen wurde, dass eine Anschrift eindeutig als Anschrift mit Wohnraum oder als Anschrift ohne Wohnraum identifiziert werden konnte, sind diese geklärten Anschriften aus der weiteren Überprüfung herausgefallen und die folgenden Prüfschritte wurden nur bei den weiterhin unklaren Anschriften durchgeführt (siehe i-Punkt).

Vorgehen bei der Überprüfung der unklaren Anschriften

Für die Überprüfung dieser unklaren Anschriften sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig, in denen die Anschriften liegen. Ins-

gesamt waren in Baden-Württemberg 588 804 Anschriften unklar und mussten überprüft werden. Diese zu überprüfenden Anschriften wurden dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Die Verteilung dieser unklaren Anschriften über die drei Quellen stellte sich wie folgt dar:

- 469 478 Anschriften stammten aus den Vermessungsdaten,
- 100 130 Anschriften aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit und
- 19 196 Anschriften aus den Daten der Meldebehörden.

Mit der Überprüfung dieser Anschriften wurde im Januar 2010 begonnen. Sie musste wegen der gesetzlichen Vorgabe in § 14 Abs. 1 ZensG 2011 bis Ende Juli 2010 abgeschlossen sein. Bevor mit den in § 14 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 genannten Prüfschritten begonnen wurde, wurden die Anschriften zunächst auf Aktualität untersucht. So sind unter anderem Gebietsstandsänderungen oder Straßenumbenennungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben, nicht immer korrekt in den Daten enthalten. Da es sich hierbei aber um identische



Auszug aus dem § 14 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011)

Abschnitt 4 - Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse
§ 14 Ergänzende Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften

(1) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen bei Anschriften, die in das Anschriften- und Gebäuderegister nach § 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 ausschließlich auf Grund von Angaben der Vermessungsbehörden (§ 4 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011) oder ausschließlich von Angaben der Meldebehörden (§ 5 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011) oder ausschließlich von Angaben der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011) aufgenommen wurden, ob es sich dabei um Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum oder bewohnten Unterkünften handelt. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierbei festgestellten Wohnanschriften bis zum 30. Juli 2010 in das Anschriften und Gebäuderegister ein.

(2) Zur Prüfung der Anschriften nach Absatz 1 dürfen nur in den statistischen Ämtern der

Länder vorhandene Unterlagen und allgemein zugängliche Quellen verwendet werden. Führt die Prüfung auf Grundlage der Daten nach Satz 1 zu keinem Ergebnis, dürfen die statistischen Ämter der Länder für die Prüfung erforderliche Angaben, die nicht personenbezogen sein dürfen, aus Unterlagen der nach Landesrecht für die Bauleitplanung, für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen erheben und verwenden. Die nach Satz 2 zuständigen Stellen übermitteln die Angaben auf Ersuchen an die statistischen Ämter der Länder; soweit Daten der Bauleitplanung betroffen sind, gilt das nur, wenn die Datenübermittlung durch Landesgesetz angeordnet ist.

(3) Nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 führen die statistischen Ämter der Länder zur Klärung der verbleibenden Anschriften eine schriftliche Erhebung bei den in § 18 Absatz 2 bezeichneten Personen durch. Führt diese zu keinem Ergebnis, sind Begehungen durchzuführen. Eine Begehung im Sinne des Satzes 2 ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil.

Anschriften handeln kann, müssen diese entsprechend aktualisiert und zusammengeführt werden. Genauso verhält es sich bei verschiedenen Schreibweisen oder Abkürzungen der Straßennamen in den unterschiedlichen Quellen. Auch diese Fälle wurden zunächst überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die große Masse der Fälle konnte hierdurch allerdings leider nicht geklärt werden und musste die in § 14 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 genannten Prüfschritte durchlaufen. Diese wurden vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg folgendermaßen umgesetzt:

1. Prüfschritt: Maschineller Abgleich aller zu überprüfenden Anschriften mit folgenden Quellen:
 - a) Datei des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, in der alle in Baden-Württemberg vermessenen Gebäude sowie die entsprechende Gebäudenutzung enthalten sind.
 - b) Gebäudeverzeichnis der Deutschen Post Direkt, in der alle postalisch zustellbaren Anschriften mit Gebäuden in Baden-Württemberg sowie deren Gebäudenutzung enthalten sind.

Alle der insgesamt gut 588 800 zu klärenden Anschriften haben diesen Prüfschritt durchlaufen. Es wurde überprüft, ob die Anschriften jeweils in den beiden oben genannten Quellen enthalten sind und welche Gebäudenutzung sie aufweisen. Sie galten nur dann als eindeutig geklärt, wenn beide Quellen dieselbe Gebäudenutzung aufzeigen; dies war bei etwa 85 800 Anschriften der Fall. Bei den restlichen knapp 503 000 Anschriften konnte nicht eindeutig erkannt werden, ob sich unter diesen Anschriften ein Wohngebäude befindet oder nicht. Daher mussten bei diesen Anschriften weitere Prüfungen vorgenommen werden.

2. Prüfschritt: Manuelle Überprüfung der Anschriften, die durch den maschinellen Abgleich nicht geklärt werden konnten, mit Hilfe einer allgemein zugänglichen Quelle.

Da keine maschinelle Umsetzung bei der Recherche mit der allgemein zugänglichen Quelle möglich war, musste diese Recherche manuell erfolgen: Für jede einzelne der zu überprüfenden 503 000 Anschriften wurde in einer zusätzlichen Quelle nach der möglichen Gebäudenutzung geforscht. Mit diesem aufwendigen Prüfschritt konnten insgesamt ca. 343 300 Anschriften eindeutig

geklärt werden. Sie wurden nur dann als Anschrift ohne Wohnraum angesehen, wenn sie in allen bisher verwendeten Quellen als Gebäudenutzung ein Nicht-Wohngebäude aufwies bzw. wenn sie in diesen Quellen gar nicht vorhanden waren. Als Anschrift mit Wohnraum hingegen wurden die Anschriften gekennzeichnet, deren Gebäudenutzung in zwei der drei Quellen eine Wohnnutzung enthält. Die restlichen knapp 159 700 Anschriften konnten nicht eindeutig als Anschriften mit Wohnraum oder als Anschriften ohne Wohnraum identifiziert werden und mussten den nächsten Prüfschritt durchlaufen.

3. Prüfschritt: Primärstatistische Klärung in Abhängigkeit von der Quelle der zu überprüfenden Anschriften.

Für die noch ungeklärten Daten der Vermessungsbehörden und der Bundesagentur für Arbeit wurden Eigentümer bzw. Bewohner ermittelt, die im Zuge einer schriftlichen Befragung zu dem Gebäude bzw. zu der Art des Gebäudes befragt wurden. Der Fragebogen ist in der *Abbildung 2* dargestellt. Die Textfelder in roter Schrift wurden personalisiert. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser schriftlichen Befragung wurden die im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung bereits ermittelten Auskunftspflichtigendaten verwendet. In diesen Daten sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Verwalterinnen und Verwalter enthalten, denen ein Wohngebäude oder eine Wohnung gehört bzw. die sie verwalten. Für Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wurden keine Auskunftspflichtigendaten erhoben, da diese Gebäude für den Zensus nicht relevant sind. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich unter den Anschriften, zu denen keine Eigentümer- oder Verwalterdaten vorliegen und bei denen in zwei der drei Quellen eine Nicht-Wohnnutzung vorkommt, kein Gebäude mit Wohnraum befindet. Dadurch konnten etwa 111 700 Anschriften geklärt werden. Von den verbliebenen knapp 48 000 noch zu überprüfenden Anschriften entfielen gut 41 600 Anschriften auf Anschriften der Vermessungsbehörden und der Bundesagentur für Arbeit und etwa 6 300 auf Anschriften, die von den Meldebehörden übermittelt wurden.

Zur Klärung der noch offenen Anschriften, die aus den Daten der Vermessungsbehörden und der Bundesagentur für Arbeit stammen, wurden insgesamt gut 41 600 Fragebogen verschickt. Die Rücklaufquote lag bei 58 %, wobei viele Befragte ein eigens für diese Er-

hebung eingerichtetes elektronisches Formular genutzt und sich für die Meldeweise über eine gesicherte Internetverbindung entschieden haben. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden – unabhängig von den Ergebnissen der bisherigen Prüfschritte – über-

nommen und die Anschriften entsprechend als Anschrift mit Wohnraum oder als Anschrift ohne Wohnraum gekennzeichnet und in das AGR aufgenommen. Die restlichen 42 % wurden im vierten Schritt einer weiteren Prüfung unterzogen.



Baden-Württemberg
STATISTISCHES LANDESAMT

**Antwortbogen zur Vorbereitung des
Zensus 2011 (gemäß § 14 ZensG 2011)**

Ordnungsnummer: **080000098185**

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70110 Stuttgart (0001)

Frau
Erika Mustermann
Heidestr. 17
72070 Tübingen

Bitte schnellstmöglich zurücksenden

Für Rückfragen sind wir von 7:00 bis 17:00 Uhr erreichbar unter:
Telefon: 0711/641-6132 oder 0711/641-6240
Email: AGR@stala.bwl.de
FAX: 0711/641-6233

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf dem beiliegenden Informationsblatt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Sparen Sie Porto! Diesen Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen.
Wir haben für Sie unter <https://dev.statistik-bw.de> alles vorbereitet.

Ihre Kennung: **0800605231**

Ihr Passwort: **37306397**

Befindet sich unter folgender Anschrift ein Gebäude mit Wohnraum oder eine bewohnte Unterkunft?

Bitte aktualisieren Sie die Objektanschrift, falls erforderlich.

Straße, Hausnummer	Phantasiestr. 21
Postleitzahl, Ort	72070 Tübingen

Hinweis: - Wohnraum kann z.B. auch eine Hausmeisterwohnung in einem Firmen- oder Verwaltungsgebäude sein.
- → Bewohnte Unterkünfte sind z.B. Hausboote, Wohncontainer o. ä. in denen Personen wohnen.

JA

NEIN

Sind Sie Eigentümer /-in oder Verwalter/-in des Gebäudes an der oben genannten Anschrift?
(Diese Angaben sind freiwillig)

JA

NEIN → **Bitte geben Sie den Namen und die Adresse der Eigentümerin oder Verwalterin bzw. des neuen Eigentümers oder Verwalters an, sofern bekannt.**

Name

Vorname

Firma

Straße-Hausnummer.....

Postleitzahl.....-Ort.....

Belegkennzeichen

Abbildung 2: Fragebogen zur Klärung, ob sich an der Anschrift ein Gebäude mit Wohnraum befindet

T Prüfschritte und Ergebnis der jeweiligen Prüfschritte der § 14-ZensG 2011 Anschriften

Prüfschritte	Merkmale	Anzahl der zu überprüfenden Datensätze (DS)	geklärte DS pro Prüfschritt	geklärte DS pro Prüfschritt kumuliert
			%	
Datensätze insgesamt		588 804		
maschineller Abgleich	Anschrift mit Wohnraum	54 621		
	Anschrift ohne Wohnraum	31 205		
	geklärt	85 826	14,6	14,6
manuelle Überprüfung	ungeklärt --> nächster Prüfschritt	502 978		
	Anschrift mit Wohnraum	10 147		
	Anschrift ohne Wohnraum	333 155		
	geklärt	343 302	58,3	72,9
a) Abgleich mit GWZ-Daten	ungeklärt --> nächster Prüfschritt	159 676		
	Anschrift ohne Wohnraum	111 708		
	geklärt	111 708	19,0	91,9
b) Primärstatistische Rückfragen	ungeklärt --> nächster Prüfschritt	47 968		
	Anschrift mit Wohnraum	12 012		
	Anschrift ohne Wohnraum	17 875		
	geklärt	29 887	5,1	96,9
Begehungen	ungeklärt --> nächster Prüfschritt	18 081		
	Anschrift mit Wohnraum	7 925		
	Anschrift ohne Wohnraum	10 156		
	geklärt	18 081	3,1	100,0

Für die zu überprüfenden 6 300 Daten der Meldebehörden wurde eine andere primärstatistische Klärung vorgesehen: Bei diesen noch ungeklärten Anschriften wurde auf die Mithilfe der Meldebehörden gebaut, die diese Daten geliefert haben. Die Meldebehörden wurden gebeten, die Anschriften auf Korrektheit zu überprüfen und gegebenenfalls¹ zu korrigieren. Darüber hinaus wurden sie gebeten mitzuteilen, ob sich unter den angegebenen Anschriften ein Gebäude mit Wohnraum oder eine bewohnte Unterkunft befindet. Durch diesen Prüfschritt konnten fast 85 % der verbliebenen offenen Anschriften geklärt werden.

Nach Beendigung des dritten Prüfschritts, in dem knapp 142 000 Anschriften geklärt werden konnten, wurde für die restlichen knapp 18 100 Anschriften der letzte – nach § 14 Abs. 3 ZensG 2011 vorgesehene – Prüfschritt eingesetzt.

4. Prüfschritt: Begehungen an den dann noch ungeklärten Anschriften (Vor-Ort-Recherche/-Betrachtung).

Bei den sogenannten Begehungen wurden alle knapp 18 100 Anschriften, für die man nach den bisherigen Prüfschritten nicht sicher

sein konnte, ob sich unter der Anschrift wirklich ein Wohngebäude befindet oder nicht, „abgefahren“. In einem Zeitraum von 4 Wochen wurden Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg beauftragt, alle noch offenen Anschriften anzufahren und – ohne Betreten des Grundstücks oder Befragung von Personen – zu klären, ob es sich bei dem dort befindlichen Gebäude um ein Gebäude handelt, in dem Personen wohnen könnten. Durch diesen letzten Prüfschritt konnten auch noch die restlichen 3,1 % der §14-Anschriften geklärt werden. Somit konnte die im Zensusgesetz 2011 geregelte Überprüfung dieser Anschriften erfolgreich beendet werden.

In der *Tabelle* sind die einzelnen Prüfschritte mit den entsprechenden Ergebnissen dargestellt:

- wieviele Anschriften konnten durch den Prüfschritt als Anschriften mit Wohnraum,
- wieviele als Anschriften ohne Wohnraum identifiziert werden und
- wieviele Anschriften konnten generell pro Prüfschritt geklärt werden.

Insgesamt wurden bei der Überprüfung der vom Statistischen Bundesamt übermittelten

¹ Beispielsweise aufgrund von Straßenumbenennungen, anderer Schreibweise des Straßennamens, Änderung der Hausnummer.

unklaren Anschriften knapp 15 % als Anschriften, unter denen sich ein Wohngebäude befindet, identifiziert. Unter den restlichen gut 85 % der Anschriften, die hauptsächlich aus den Vermessungsdaten und aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit stammen, befinden sich keine Wohngebäude. Durch die termingerechte und gesetzeskonforme durchgeführte Überprüfung konnte das Statistische Landesamt Baden-Württemberg einen wichtigen Beitrag

zum erfolgreichen Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters leisten und hat dadurch sichergestellt, dass das Anschriften- und Gebäuderegister die erforderliche hohe Qualität aufweist, die für einen erfolgreichen Zensus 2011 unabdingbar ist. ■

Weitere Auskünfte erteilt
Franziska Gössel, Telefon 0711/641-61 67,
Franziska.Goessel@stala.bwl.de

kurz notiert ...

„Nachhaltige Familienpolitik für alle Generationen“

3. Hohenheimer Tage der Familienpolitik

Die Familienforschung Baden-Württemberg und die Katholische Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart laden zur dritten bundesweiten Fachtagung über Familienfreundlichkeit in Deutschland ein. Informieren, ins Gespräch kommen und gemeinsam weiterdenken wie Deutschland familienfreundlicher werden kann – das ist das Ziel der Veranstaltung am 12. und 13. Oktober 2011 in Stuttgart.

Eine familienfreundliche Gesellschaft kann nur gelingen, wenn alle Generationen beteiligt sind, wenn Netzwerke zwischen Jung und Alt bestehen. Familie im Generationenzusammenhang ist daher ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Beiträge und der vorgestellten Praxisbeispiele der Tagung 2011.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Situation der Familie vor dem Hintergrund der aktuellen Familienpolitik. Gemeinsam mit den Teilnehmenden und Experten wollen wir Rückschau halten, wie sich die Familienfreundlichkeit in Deutschland seit der ersten Tagung vor 4 Jahren entwickelt hat und wo weiterer Handlungsbedarf besteht.

Eingeladen sind Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen aus einschlägigen Disziplinen und Arbeitsfeldern sowie familien- und sozialpolitisch Interessierte. Weitere Informationen und Programm unter www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/FaFo/Programm20111012.pdf

Kontakt:

Heike Lipinski, Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt, Telefon 0711/641-29 56,
Heike.Lipinski@stala.bwl.de

kurz notiert ...

Jetzt sind die Boys dran

Am 14. April 2011 waren Mädchen und Jungen aufgerufen, am Girls' Day und nun auch am bundesweit ersten Boys' Day ein vielfältiges Spektrum an beruflichen Möglichkeiten kennenzulernen. Jungen sollen an diesem Tag mehr über frauentypische Berufe erfahren, und die Mädchen sollen einen Einblick in sogenannte Männerberufe erhalten.

Obwohl mittlerweile alle Berufe und Ausbildungen Männer und Frauen gleichermaßen offenstehen, zeigen sich bei der Berufsausübung noch immer unterschiedliche Schwerpunkte. Nach Angaben des Mikrozensus 2009 konzentrieren sich erwerbstätige Frauen auf einige wenige Berufsgruppen: So arbeitet die Hälfte der berufstätigen Baden-Württembergern in nur fünf Berufsgruppen, und zwar in Büro-

berufen (19 %), Gesundheitsberufen (11 %), sozialen Berufen, Berufen im Verkauf (jeweils 7 %) und Reinigungs- und Entsorgungsberufen (6 %).

Bei den männlichen Erwerbstätigen zeigt sich hingegen eine viel stärkere Verteilung auf unterschiedliche Berufsgruppen. Außerdem rangieren andere Berufe auf den vorderen Plätzen. So sind gut 6 % der erwerbstätigen Männer in Berufen der Unternehmensleitung und -beratung, als Ingenieur oder Architekt sowie als Techniker (jeweils rund 5 %) tätig. Frauen sind dagegen in technischen Berufen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert.

Betrachtet man die Anteile der männlichen und weiblichen Erwerbstätigen an den jeweiligen Berufsgruppen, wird die geschlechtertypische traditionelle Berufswahl noch deutlicher. ■

